



Satzung

des Verbandes der Niedergelassenen Diabetologen Niedersachsens (VNDN) e. V.

Präambel

Die Einbindung des freiberuflich tätigen Arztes einer Diabetologischen Schwerpunktpraxis in das System der gesetzlichen Krankenversicherung bringt es mit sich, daß seine Interessenvertretung in Form der Kassenärztlichen Vereinigung öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Innerhalb dieser allgemeinen Ärztlichen Interessenvertretung hat der Arzt einer Diabetologischen Schwerpunktpraxis keine eigene Vertretung, die seine Interessen gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen oder privatrechtlichen Institutionen vertritt. Der Verband der Niedergelassenen Diabetologen Niedersachsens (VNDN) e. V. soll die Interessenvertretung der Ärzte Diabetologischer Schwerpunktpraxen innerhalb und außerhalb öffentlich-rechtlicher Strukturen sicherstellen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Niedergelassenen Diabetologen Niedersachsens (VNDN) e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit seiner Mitglieder und die koordinierte Interessenvertretung der Diabetologischen Schwerpunktpraxen in Niedersachsen innerhalb und außerhalb öffentlich-rechtlicher Strukturen.

Der Verein kann ärztliche Vereinigungen auf Bundesebene mit Koordinierungsfunktion und gleicher Zielsetzung mitbegründen, ihnen beitreten und in ihnen mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Arzt, der in Niedersachsen eine Diabetologische Schwerpunktpraxis KVN betreibt, kann durch Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden.
- (2) Auch ermächtigte Ärzte in Krankenhäusern Niedersachsens mit einer Zulassung als diabetologische Schwerpunktpraxis können Mitglied werden.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft von Nichtärzten ist ausgeschlossen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit und durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende vom Mitglied beendet werden. Der Austritt bedarf der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere dann, wenn das auszuschließende Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluß bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist vor Beschlußfassung anzuhören. Der Ausschluß wird mit der Mitteilung der Beschlußfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag fest.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie 4 Beisitzern.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes haben in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattzufinden, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind regelmäßig einzuberufen oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf gegenüber dem Vorstand zu erklärendes Verlangen von einem Viertel der Mitglieder.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin.
- (3) Die der Ladung beigefügte Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung einer fristgemäßen Ladung bei Anwesenheit von mehr als 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn die für den jeweils vorgesehenen Beschluß nötige Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklärt.
- (6) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins oder der Vereinsauflösung ist die Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung oder Ablehnung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung sowie die eingebrachten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.



§10 Auflösung

Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§11 Errichtung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.11.1999 in Hannover verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 11.2.2006, 1.11.2008 und am 16.02.2018 geändert, die Eintragung ins Vereinsregister wurde erneuert.

Hannover, den

Gez. Dr. Andreas Lueg

Gez. Dr. Hans-Werner Kersting

Gez. Dr. Olaf Ney

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift